

Sitzung vom 13. November 1991

### **3875. Dringliche Interpellation**

Die Kantonsräte Hans-Rudolf Winkelmann, Zürich, und Helen Kunz, Opfikon, und Mitunterzeichnende haben am 21. Oktober 1991 folgende dringlich erklärte Interpellation eingereicht:

Die Situation in der Drogenszene am Platzspitz hat sich mit der Verfügung des Statthalters von Zürich und der starken Zunahme der Gewalt in den letzten Wochen und Tagen immer weiter verschärft.

Aus dem kürzlich veröffentlichten Bericht des Zürcher Gemeindepräsidentenverbandes geht drastisch hervor, dass die Stadt Zürich betreffend Ausweitung der Suchtproblematik offensichtlich immer mehr an Grenzen stösst. Es ist erfreulich, dass die überwiegende Mehrheit der Gemeinden im Kanton Zürich die prekäre Situation in diesem Problembereich erkannt hat.

Es gilt, die im erwähnten Bericht vorgeschlagenen Massnahmen nun umgehend umzusetzen und zu realisieren. Sofortige Entscheide sind nicht nur für die Stadt Zürich, sondern für den ganzen Kanton von allergrösster Wichtigkeit.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende dringliche Fragen:

1. Da die Gefahr besteht, dass die Situation am Platzspitz noch weiter eskaliert, drängt sich die Frage auf, in welcher Priorität und in welchem Zeitrahmen der Regierungsrat die sorgfältig und breit abgestützten Empfehlungen des Gemeindepräsidentenverbandes umsetzen will.
2. Welche dringendsten Aufträge in den Bereichen "Wohnen - Arbeit - Tagesstruktur für sozial Randständige" wurden seitens der Regierung dem seit 1. Juni 1991 tätigen Drogendelegierten zugewiesen?
3. Die Umsetzung des vorliegenden Berichts erfordert eine rasche Aufgabenerweiterung der Bezirksjugendkommissionen, um als Trägerschaft für den Betrieb von regionalen Einrichtungen zu funktionieren. Ist die Regierung bereit, die dazu notwendigen organisatorischen, personellen und finanziellen Mittel für das Jahr 1992 bereitzustellen?
4. Ist die Regierung bereit und in der Lage, als Sofortmassnahme für den bevorstehenden Winter den Gemeinden kantonale Liegenschaften für dringendste Wohnbedürfnisse zugunsten "sozial Randständiger" zur Verfügung zu stellen?
5. Welche zusätzlichen Massnahmen zur Unterstützung der Gemeinden im Kanton Zürich zur Umsetzung der dezentralen Drogenhilfe plant der Regierungsrat?

Auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die dringlich erklärte Interpellation Hans-Rudolf Winkelmann, Zürich, und Helen Kunz, Opfikon, und Mitunterzeichnende wird wie folgt beantwortet:

a) Im März 1990 beauftragte der Leitende Ausschuss des Gemeindepräsidentenverbandes des Kantons Zürich die Informationsstelle des Zürcher Sozialwesens mit der Erarbeitung eines Konzeptes für eine dezentrale Drogenhilfe. Ziel dieser dezentralen Drogenhilfe ist u.a. die Entlastung der von der Drogenproblematik besonders betroffenen Stadt Zürich. Den Drogensüchtigen der Zürcher Landschaft, die sich in der städtischen Drogenszene aufhalten, sollen in ihren Wohngemeinden soziale Hilfseinrichtungen wie Unterkünfte und Arbeitsplätze zur Verfügung gestellt werden. Das nach einem Vernehmlassungsverfahren im September 1991 publizierte Konzept enthält u. a. folgende Postulate:

- Die Hilfsangebote sind auf andere sozial Randständige auszudehnen.
- Die dezentrale Drogenhilfe ist nach Möglichkeit regional anzugehen. Die Gemeindepräsidentenverbände der Bezirke veranlassen die Festlegung der Regionen, die Bestimmung der Trägerorganisationen sowie die Regelung der Finanzierung. Sie schaffen mit den Trägerorganisationen und dem Kanton Projektstellen. Die Projektstellen - hiefür werden mehrheitlich die Bezirksjugendkommissionen vorgeschlagen - sind verantwortlich für die Planung und Koordination der Einrichtungen. Die Trägerorganisationen übernehmen den Betrieb der Einrichtungen.
- Die Gemeinden und Bezirke sollen zusammen mit Vermietern und Arbeitgebern Wohn- und Arbeitsmöglichkeiten bereitstellen oder ausbauen sowie Tagesstrukturen schaffen.
- Der Kanton soll den Drogendelegierten mit der Koordination der dezentralen Hilfe betrauen und in der Drogenkommission eine Arbeitsgruppe für die dezentrale Hilfe schaffen. Die Drogenkommission hat periodisch abzuklären, ob genügend Entzugs- und Therapieplätze vorhanden sind, sowie Möglichkeiten zur Anwendung des fürsorgerischen Freiheitsentzugs vorzuschlagen.
- Die Kosten der dezentralen Drogenhilfe sollen vom Kanton und von den Gemeinden getragen werden.

b) Gemäss § 1 des Sozialhilfegesetzes haben die Gemeinden jenen Personen, die sich in einer Notlage befinden, die notwendige persönliche und wirtschaftliche Hilfe zu leisten. Der Staat unterstützt die Gemeinden bei dieser Aufgabe. Er leistet Kostenanteile für die Aufwendungen der wirtschaftlichen Hilfe im Einzelfall und gewährt den öffentlichrechtlichen und privaten Organisationen, die der Betreuung von Hilfebedürftigen dienen, Subventionen (§§ 45 und 46). Die dezentrale Drogenhilfe will die Notlage der Drogensüchtigen beheben. Sie gehört damit zur Sozialhilfe, für die primär die Gemeinden zuständig sind. Der Staat hat bei der Verwirklichung dieser dezentralen Hilfe mitzuwirken.

c) Der Regierungsrat unterstützt das Projekt der dezentralen Drogenhilfe im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeiten. So hat er die Hälfte der Konzeptionskosten übernommen. Bei der Verwirklichung des Konzeptes hilft er mit, indem er

- den Drogendelegierten für die Koordination der Einrichtungen sowie zur Erhebung der Entzugs- und Therapieplätze zur Verfügung stellt. Der Drogendelegierte war seit seinem Amtsantritt am 1. Juni 1991 in die Ausarbeitung des Konzeptes der dezentralen Drogenhilfe einbezogen.
- sich damit einverstanden erklärt, dass die Bezirksjugendkommissionen dort, wo dies die bezirksinternen Strukturen nahelegen, als Projektstellen eingesetzt werden. Hierbei handelt es sich um eine vorübergehende Aufgabe.
- nach Möglichkeit einfach ausgestattete Liegenschaften und Wohnungen zur Verfügung stellt. Die Liegenschaftsverwaltung hat bereits bisher zahlreiche Wohnungen an sozial Benachteiligte vermietet.
- im Rahmen der Drogenkommission eine Arbeitsgruppe für die dezentrale Hilfe einsetzt und die Möglichkeiten der Durchführung des fürsorgerischen Freiheitsentzugs abklärt.
- bei der ärztlichen Versorgung der neuen Einrichtungen mithilft. So können beispielsweise der Notfalldienst durch die Spitäler übernommen, der ärztliche Notfalldienst des Sozialpsychiatrischen Dienstes der Psychiatrischen Universitätsklinik Burghölzli nach Bedarf verstärkt und die Methadonabgabe ausgeweitet werden.
- die Einrichtungen mit Beiträgen angemessen unterstützt.

d) Die dezentrale Drogenhilfe ist ein mittelfristiges Konzept. Die im Konzept vorgesehenen zusätzlichen Plätze stehen bei einer kurzfristigen Schliessung der Drogenszene auf dem Platzspitz noch nicht zur Verfügung. Die Drogensüchtigen des Platzspitzes, die von den Gemeinden zu übernehmen sind, müssen demzufolge in den bestehenden Strukturen untergebracht werden. Dies sollte möglich sein, ohne dass die Gemeinden überfordert werden. Von den gut 2000 Personen, die im Schnitt täglich auf dem Platzspitz anzutreffen sind, stammen nach den polizeilichen Erhebungen rund 20% aus der Stadt Zürich, 20% aus der zürcherischen Landschaft, 30% aus andern Kantonen und 10% aus dem Ausland. Rund 20% haben keinen Wohnsitz. Für die rund 40% ausserkantonalen und ausländischen Drogensüchtigen besteht keine zürcherische Fürsorgepflicht. Die Stadt Zürich ist in der Lage, die in der Stadt wohnenden Drogensüchtigen zu betreuen. Von den verbleibenden

40% dürfte ein Grossteil über eine Unterkunft verfügen. Im Rahmen einer Zürcher Dissertation wurden 1990 über 600 Drogensüchtige auf dem Platzspitz befragt. Dabei ergab sich, dass über 80% in geregelten Wohnverhältnissen leben. Sie können bei den Eltern schlafen oder besitzen eine Wohnung oder ein Zimmer. Rund 20% leben unregelmäßig bei Freunden, in Notschlafstellen oder auf der Gasse. Selbst zwei Drittel der Dauerfixer befinden sich in geregelten Wohnverhältnissen. Rund 35% der Drogensüchtigen gehen einer geregelten Arbeit nach, 32% übernehmen Gelegenheitsarbeiten, 25% sind arbeitslos, und 8% stehen in einer Ausbildung. Nach diesen Zahlen müssten die Gemeinden kurzfristig 200-300 Drogensüchtige übernehmen. Für deren Aufnahme stehen bereits rund 80 Plätze in Notschlafstellen zur Verfügung. Für kranke Drogensüchtige kann der Kanton in den psychiatrischen Einrichtungen weitere 50-100 Plätze bereitstellen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Gesundheitswesens.

Zürich, den 13. November 1991

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Roggwiller**